



Feracom AG
Ortsantenne Münsingen

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Erstellung und den Betrieb
der Kabelnetzanlagen sowie den Netzanschluss und
die Lieferung von Radio- und Fernsehsignalen
in der Grundversorgung
(AGB Kommunikationsanlage)

Gültig ab 1. Juli 2014

Feracom AG
Postfach 1333, 3110 Münsingen
Telefon 031 530 22 11
info@feracom.ch, www.feracom.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Tätigkeit, Leistungsauftrag und Versorgungsgebiet	4
1.2	Grundlagen und Geltungsbereich	4
1.3	Definition der Kundensegmente	5
1.4	Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
1.5	Meldepflicht	5
2	Angebot und Leistungsumfang	6
2.1	Lieferumfang	6
2.2	Verwendung der gelieferten Kommunikationsdienstleistungen	6
2.3	Einschränkung oder Einstellung der Lieferung von Kommunikationsdienstleistungen	7
3	Netzanschluss	7
3.1	Leitungen und Anlagen der Feracom zur Verteilung von Kommunikationsdienstleistungen	7
3.2	Erstellung und Unterhalt der Leitungen und Anlagen zur Verteilung von Kommunikationsdienstleistungen sowie der Privaten Anlagen	8
3.3	Sicherheit	9
4	Bewilligung und Aufsicht	9
4.1	Bewilligungen	9
4.2	Voraussetzung der Bewilligungserteilung	10
4.3	Aufsicht / Behebung von Mängeln / Haftung	10
5	Gebühren und Preise	11
5.1	Allgemeines zu den Gebühren und Preisen	11
5.2	Fälligkeit, Verjährung und Verzugszins	11
6	Schlussbestimmungen	12
6.1	Salvatorische Klausel	12
6.2	Wiederhandlungen	12
6.3	Rechtspflege	12
6.4	Übergangsbestimmungen	12
6.5	Neue Anlagen	12
6.6	Inkrafttreten	13

Einleitung

Rechtsverhältnis

Für das Verhältnis zwischen der Feracom AG (im Folgenden „Feracom“ genannt) und den Kunden gelten die Bestimmungen des Privatrechts, soweit nicht öffentlich-rechtliche Verfahrensvorschriften vorbehalten sind.

Der Inhalt des Rechtsverhältnisses wird bestimmt durch die darauf anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, diese AGB, die jeweils gültigen Preisblätter, die anerkannten Regeln der Technik, die Werkvorschriften sowie allfällige individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Feracom.

Die Angebote und Leistungen der Feracom erfolgen aufgrund dieser AGB, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen. Der Bezug von Leistungen der Feracom gilt als Anerkennung dieser AGB und der gültigen Preisblätter. Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Feracom gehen diesen AGB vor.

Diese AGB sowie die ergänzenden Preisblätter können in der jeweils gültigen Fassung kostenlos bei der Feracom bezogen werden und sind unter www.feracom.ch abrufbar.

Der Verwaltungsrat der Feracom AG erlässt, gestützt auf Artikel 2 der Statuten vom 4. November 2013 die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erstellung und den Betrieb der Kabelnetzanlagen sowie den Netzanschluss und die Lieferung von Radio- und Fernsehsignalen in der Grundversorgung (AGB Kommunikationsanlage).

Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Tätigkeit, Leistungsauftrag und Versorgungsgebiet

- 1.1.1 Die Feracom versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe innerhalb des Versorgungsperimeters mit Kommunikationsdienstleistungen.
- 1.1.2 Das Versorgungsgebiet ist im bestehenden Versorgungsperimeter festgelegt. Die Feracom kann auch Kunden ausserhalb des Versorgungsperimeters erschliessen und mit Kommunikationsdienstleistungen versorgen.

1.2 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.2.1 Die vorliegenden AGB gelten für:
- den Netzanschluss;
 - die Nutzung von auf dem Netz frei zugänglichen Kommunikationsdienstleistungen;
 - die Eigentümer und Nutzer von Installationen aller Art wie bspw. Netz- und Hausinstallationen, sonstige Apparate, Leitungen, Anlagen, Geräte und dergleichen (nachfolgend „private Anlagen“), welche direkt an das Kommunikationsnetz der Feracom angeschlossen sind.
- 1.2.2 Die AGB bilden zusammen mit den durch die Feracom festgesetzten Preisen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Feracom und ihren Kunden.
- 1.2.3 Vorbehalten bleiben bundesrechtliche, kantonale und kommunale Bestimmungen.
- 1.2.4 Für die von Feracom angebotenen Dienstleistungen der Marke Quickline sowie weitere nicht in diesen AGB aufgeführten Dienstleistungen gelten separate AGB.
- 1.2.5 Damit Quickline Produkte genutzt werden können, muss ein aktiver Netzanschluss vorhanden sein.
- 1.2.6 Die Feracom kann weitere Kommunikationsdienstleistungen erbringen, welche in separaten Verträgen geregelt sind.

1.3 Definition der Kundensegmente

1.3.1 Als Kunden gelten:

- wer als Liegenschaftseigentümer ein an das Kommunikationsnetz der Feracom angeschlossenes Gebäude besitzt.
- Bezüger von Kommunikationsdienstleistungen der Feracom.
- Temporäre Signalbezüger, welche mit Bewilligung der Feracom vorübergehend Kommunikationsdienstleistungen beziehen.

1.4 Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses

1.4.1 Das Rechtsverhältnis zwischen der Feracom und dem Kunden entsteht durch den Anschluss einer Liegenschaft, den Anschluss von privaten Anlagen an die Verteilanlagen der Feracom oder durch die Nutzung von Kommunikationsdienstleistungen und dauert bis zur rechtmässigen Auflösung oder Änderung des Vertragsverhältnisses.

1.4.2 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden mit einer Frist von 30 Tagen auf das nächste Monatsende beendet werden. Ausgenommen sind anderslautende Vereinbarungen in Verträgen oder durch übergeordnetes Recht festgelegte Kündigungsfristen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

1.4.3 Das Rechtsverhältnis kann von der Feracom schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen wie folgt beendet werden:

- bei Verstössen gegen die dem Kunden durch Gesetz und behördliche Anordnung auferlegten Pflichten;
- bei Verstössen gegen die vorliegenden AGB;
- bei Verstössen gegen Weisungen und Anordnungen der Feracom;
- bei Zahlungsausständen.

1.4.4 Die Nichtbenutzung von Kommunikationsdienstleistungen bzw. die Nichtbenutzung von privaten Anlagen führt nicht automatisch zur Beendigung des Rechtsverhältnisses.

1.4.5 Der Kunde hat bis zur Beendigung des Rechtsverhältnisses entstehende Kosten für die Nutzung von Kommunikationsdienstleistungen zuzüglich allfälliger weiterer durch die Kündigung entstehenden Kosten zu tragen.

1.5 Meldepflicht

1.5.1 Jeder Eigentumswechsel einer an das Verteilnetz der Feracom angeschlossenen Liegenschaft ist der Feracom zu melden. Die Meldung hat spätestens zehn Arbeitstage vor dem Wechsel zu erfolgen.

- 1.5.2 Jeder Wechsel der Liegenschaftsverwaltung ist der Feracom zu melden. Die Meldung hat spätestens zehn Arbeitstage vor dem Wechsel zu erfolgen.
- 1.5.3 Der bisherige Kunde haftet bis zum Zeitpunkt der Abmeldung für die Nutzung von Kommunikationsdienstleistungen sowie für allfällige weitere durch die verspätete Meldung entstehende Kosten.

2 Angebot und Leistungsumfang

2.1 Lieferumfang

- 2.1.1 Die Feracom stellt dem Kunden Kommunikationsdienstleistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung.
- 2.1.2 Die Nutzung von Kommunikationsdienstleistungen durch den Kunden darf erst dann aufgenommen werden, wenn die technischen Voraussetzungen erfüllt und allfällige Vorleistungen des Kunden geleistet worden sind.
- 2.1.3 Die Feracom erbringt die Lieferung von Kommunikationsdienstleistungen in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Servicequalität.
- 2.1.4 Die Feracom setzt für die Lieferung von Kommunikationsdienstleistungen die Signalart und den Signalpegel fest.
- 2.1.5 Die Feracom legt die Art und Ausführung des Anschlusses an das Verteilnetz fest.

2.2 Verwendung der gelieferten Kommunikationsdienstleistungen

- 2.2.1 Der Kunde hat die Kommunikationsdienstleistungen unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie im Einklang mit allfälligen Anweisungen der Feracom zu nutzen.
- 2.2.2 Die Feracom ist berechtigt Kontrollen durchzuführen.

2.3 Einschränkung oder Einstellung der Lieferung von Kommunikationsdienstleistungen

- 2.3.1 Die Feracom ist berechtigt, die Kommunikationsdienstleistungen u.a. in den nachfolgend aufgeführten Fällen einzuschränken oder einzustellen oder die Kommunikationsanschlüsse zu plombieren:
- infolge notwendiger Unterhalts- Reparatur- und Erweiterungsarbeiten;
 - bei ungenügenden Hausinstallationen;
 - bei Betriebsstörungen;
 - bei Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung seitens der jeweils zuständigen Lieferanten der Dienstleistungen;
 - bei Verweigerung des Zutritts zu Leitungen und Anlagen der Feracom oder den privaten Anlagen;
 - bei Nichtbezahlung von Rechnungen;
 - bei Nichtbefolgen gesetzlicher Vorgaben, der AGB oder sonstigen Anweisungen der Feracom;
 - bei rechtswidriger Nutzung von Kommunikationsdienstleistungen;
 - bei behördlicher Anordnung;
 - infolge höherer Gewalt.
- 2.3.2 Die Kunden der Feracom werden soweit möglich und sinnvoll über geplante Einschränkungen oder Unterbrüche informiert.
- 2.3.3 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung bei mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die durch Einschränkungen, Unterbruch, Wiedereinschaltung oder Schwankungen des Signalpegels entstanden sind.
- 2.3.4 Die Einschränkung oder Einstellung des Zugangs zu Kommunikationsdienstleistungen durch die Feracom befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht.

3 Netzanschluss

3.1 Leitungen und Anlagen der Feracom zur Verteilung von Kommunikationsdienstleistungen

- 3.1.1 Die Feracom erschliesst Liegenschaften, die in ihrem Versorgungsgebiet liegen gemäss genehmigten Versorgungsperimetern.
- 3.1.2 Anschlüsse von Liegenschaften ausserhalb des Versorgungsperimeters werden vertraglich geregelt.

3.1.3 Das Verteilnetz und die Anlagen (nachfolgend „Leitungen und Anlagen“) im Eigentum der Feracom umfassen sämtliche Anlageteile bis und mit Hausanschlusskasten resp. Signalübergabepunkt.

3.2 Erstellung und Unterhalt der Leitungen und Anlagen zur Verteilung von Kommunikationsdienstleistungen sowie der privaten Anlagen

3.2.1 Die Erschliessung, die Installation sowie der Unterhalt der Leitungen und Anlagen innerhalb des Versorgungsgebiets der Feracom bis zur Grenzstelle sind ausschliesslich Sache der Feracom. Die Art der Erschliessung und deren Ausführung bestimmt die Feracom. Auf Anliegen der Kunden wird nach Rücksprache und Möglichkeit Rücksicht genommen.

3.2.2 Als Grenzstelle zwischen den Leitungen und Anlagen der Feracom sowie den privaten Anlagen gilt der bei der Hauseinführung installierte Signalübergabepunkt. Die Grenzstelle muss für die Beauftragten der Feracom jederzeit gut zugänglich sein.

3.2.3 Die Feracom erstellt für ein Gebäude oder zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Netzanschluss. Die Feracom ist berechtigt, mehrere Gebäude über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.

3.2.4 Sind auf dem Grundstück oder innerhalb des Gebäudes Verteilanlagen zur Verstärkung der Kommunikationsdienstleistungen anzubringen, so hat der Kunde die notwendigen Rahmenbedingungen zu gewähren. Der Kunde stellt den dazu erforderlichen, jederzeit gut zugänglichen Platz zur Verfügung.

3.2.5 Für die Erschliessung und den Anschluss an das Verteilnetz und den Betrieb der Anlagen haben die Kunden der Feracom den Zutritt zu den Grundstücken und Gebäuden zu gewähren und alle hierzu notwendigen Rechte einzuräumen. Dies gilt auch für Leitungen und Anlagen, welche für die Versorgung Dritter erforderlich sind. Feracom ist insbesondere berechtigt, die erforderlichen Durchleitungsrechte als Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

3.2.6 Für die Installation und den Unterhalt der privaten Anlagen ist deren Eigentümer verantwortlich. Die Kosten für die Installation und den Unterhalt der privaten Anlagen gehen zu Lasten des Eigentümers. Die Eigentümer und Nutzer haben bei der Installation und dem Unterhalt der privaten Anlagen die branchenüblichen Vorschriften sowie die Vorgaben der Feracom zu befolgen.

3.2.7 Mit der privaten Anlage, welche an der Kommunikationsanlage der Feracom angeschlossen ist, dürfen keine anderen Installationen oder private Sende- oder Empfangsanlagen verbunden werden.

- 3.2.8 Die Feracom ist jederzeit berechtigt, private Anlagen zu kontrollieren und den Eigentümern und Nutzern dieser Anlagen Weisungen zu erteilen.
- 3.2.9 Erstellt oder finanziert die Feracom die privaten Anlagen, so regelt diese die Kostenfrage mit dem Eigentümer.
- 3.2.10 Verlangen die Liegenschaftseigentümer die Verlegung der Hausanschlussleitung, so haben diese als Verursacher sämtliche Kosten zu übernehmen.

3.3 Sicherheit

- 3.3.1 Der Eigentümer hat seine privaten Anlagen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für die fachgerechte Beseitigung von Mängeln zu sorgen.
- 3.3.2 Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Feracom über die Lage allfälliger Leitungen der Feracom zu erkundigen und nach den Anweisungen der Feracom für den Schutz zu sorgen. Die Freilegung von Leitungen der Feracom hat nach den Weisungen der Feracom zu erfolgen.

4 Bewilligung und Aufsicht

4.1 Bewilligungen

- 4.1.1 Einer Bewilligung durch die Feracom bedürfen folgende Tätigkeiten:
- der Neuanschluss eines Gebäudes an das Verteilnetz der Feracom;
 - die Änderung, die Erweiterung oder der Rückbau eines bestehenden Anschlusses;
 - der Anschluss, Sanierung, Erweiterung oder Rückbau von privaten Anlagen;
 - die Weitergabe resp. das Zugänglichmachen von Kommunikationsdienstleistungen für Dritte;
 - das Entfernen von Plomben.
- 4.1.2 Der Kunde hat sich rechtzeitig bei der Feracom über die Anschlussmöglichkeiten zu informieren.
- 4.1.3 Die Feracom kann die Erteilung einer Bewilligung an Bedingungen und Auflagen knüpfen.
- 4.1.4 Die Feracom kann jederzeit erteilte Bewilligungen widerrufen oder nachträglich dem Kunden Auflagen für bestehende private Anlagen auferlegen.
- 4.1.5 Durch die Erteilung der Bewilligung sowie die Auferlegung von Bedingungen und Auflagen entstehende Kosten sind durch den Kunden zu tragen.

4.2 Voraussetzung der Bewilligungserteilung

- 4.2.1 Der Kunde hat für die Einreichung eines Gesuches die branchenüblichen Formulare zu verwenden. Gleichzeitig hat der Kunde der Feracom sämtliche zur Beurteilung des Gesuches notwendigen Unterlagen und Dokumente (u.a. Hausinstallations-Schemas) einzureichen.
- 4.2.2 Bei der Beurteilung des Gesuches prüft die Feracom insbesondere, ob die privaten Anlagen:
- den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
 - im Normalbetrieb Einrichtungen anderer Kunden oder der Feracom nicht stören.

4.3 Aufsicht / Behebung von Mängeln / Haftung

- 4.3.1 Die Feracom sorgt für die Einhaltung der technischen Standards und reglementarischen Vorschriften und kann Stichproben und Kontrollen durchführen.
- 4.3.2 Technische Mängel an privaten Anlagen sind umgehend durch den Eigentümer zu beheben. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Anweisungen und Vorgaben der Feracom sind zu beachten.
- 4.3.3 Die Feracom kann auf Kosten des Eigentümers den mangelhaften Zustand selbstständig beheben oder die Behebung zu Lasten des Eigentümers in Auftrag geben, sofern dieser der Aufforderung der Feracom keine Folge leistet.
- 4.3.4 Der Kunde ermöglicht der Feracom oder von ihr beauftragten Dritten zwecks Durchführung der Kontrollen und der Behebung von Mängeln den Zugang zu den Grundstücken und betroffenen Gebäudeteilen.
- 4.3.5 Die Feracom übernimmt mit der Kontrolle keine Gewähr für den einwandfreien Zustand einer privaten Anlage.
- 4.3.6 Der Eigentümer haftet für jeden Schaden, welcher aufgrund eines nicht einwandfreien Zustandes einer privaten Anlage, wegen Missachtung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnung, der vorliegenden AGB oder durch Missachtung einer Weisung der Feracom entstanden ist.

5 Gebühren und Preise

5.1 Allgemeines zu den Gebühren und Preisen

5.1.1 Die Feracom erhebt von den Kunden:

- Gebühren für den Anschluss an das Verteilnetz, für die Verlegung oder Abänderung von Leitungen und Anlagen, die Behandlung von Bewilligungsgesuchen und dergleichen.
- Preise für die Netznutzung, für die Nutzung der Kommunikationsdienstleistungen und für Kontrollen.

5.1.2 Die Höhe der Gebühren, Preise und deren Bemessungsgrundlage werden durch die Feracom festgelegt.

5.1.3 Die Gebühren und Preise werden in der jeweils gültigen Fassung auf der Website der Feracom publiziert.

5.1.4 Wenn in einem Mehrfamilienhaus ein Eigentümer, Mieter oder Pächter die Kommunikationssignale nicht nutzen will, so kann die Feracom auf die Erhebung von Gebühren verzichten, sofern die Hausinstallation das Plombieren des Kommunikationsanschlusses erlaubt. Die Meldung an die Feracom hat durch den Eigentümer oder die beauftragte Liegenschaftsverwaltung zu erfolgen.

5.1.5 Defekte oder unrechtmässig entfernte Plomben ermächtigen die Feracom rückwirkend bis zum Plombierungsdatum oder Datum der letzten Kontrolle, längstens aber fünf Jahre, die Abonnementskosten nachzufordern.

5.1.6 Ist ein Anschluss nicht plombiert, so werden die Abonnementskosten erhoben, gleichgültig ob der Anschluss benützt wird oder nicht.

5.2 Fälligkeit, Verjährung und Verzugszins

5.2.1 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

5.2.2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten Aufwendungen (Mahngebühren, Port, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen gemäss Schweizerischem Obligationenrecht in Rechnung gestellt.

5.2.3 Alle einmaligen Abgaben und Gebühren verjähren zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit; für alle wiederkehrenden Gebühren beträgt die Frist fünf Jahre.

5.2.4 Im Übrigen sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts über die Verjährung anwendbar.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Salvatorische Klausel

- 6.1.1 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB oder eines zwischen dem Kunden und der Feracom individuell vereinbarten Vertrages ungültig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen oder des restlichen Vertragsinhalts weiterhin gültig. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Klausel möglichst weitgehend Rechnung trägt.

6.2 Widerhandlungen

- 6.2.1 Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser AGB bleibt die Anwendung der jeweiligen Strafbestimmungen vorbehalten.

6.3 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 6.3.1 Diese AGB unterstehen schweizerischem Privatrecht. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB gilt der ordentliche Rechtsweg. Gerichtsstand ist Münsingen.

6.4 Übergangsbestimmungen

- 6.4.1 Die beim Inkrafttreten dieser AGB hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
- 6.4.2 Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bestehende Anlagen, die in bedeutendem Masse verändert werden, gelten als neue Anlage.

6.5 Neue Anlagen

- 6.5.1 Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

6.6 Änderungen

- 6.6.1 Der Verwaltungsrat der Feracom ist jederzeit berechtigt, Änderungen der AGB zu beschliessen. Diese werden spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten auf der Website der Feracom bekannt gemacht. Die Kunden werden über Änderungen in geeigneter Weise orientiert.

6.7 Inkrafttreten

6.7.1 Diese AGB wurden vom Verwaltungsrat der Feracom AG am 20. Mai 2014 genehmigt und treten per 1. Juli 2014 in Kraft.

6.7.2 Mit dem Inkrafttreten werden alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigt durch den Verwaltungsrat der Feracom AG am 20. Mai 2014.

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident:



Dr. Lionel Frei

Der Geschäftsführer (CEO):



Thomas Seiderer